

Glarus, im August 2011

## **Merkblatt für Lehrpersonen**

### **Wie informieren Schulen getrennt lebende Eltern**

Die Anzahl getrennt oder geschieden lebender Mütter und Väter hat in den vergangenen Jahren markant zugenommen. Zahlreiche Kinder und Jugendliche haben zwei verschiedene familiäre Standorte. Lehrpersonen sind vermehrt konfrontiert mit Fragen in Bezug auf den Informationsfluss und die Auskunftspflicht gegenüber Eltern, die nicht immer miteinander kommunizieren und kooperieren.

Normalfall: Mehrheitlich gelingt es den Eltern nach der Trennung oder Scheidung in Belangen, die ihre Kinder betreffen, miteinander zu kommunizieren. Das erleichtert die Aufgabe der Lehrpersonen. Oft reicht es, wenn ein Elternteil informiert wird, der die Informationen weiterleitet. Bei wichtigen Anlässen der Schule sind manchmal beide Eltern gemeinsam anwesend.

Konfliktsituation: Problematisch sind jene Situationen, in denen ein heftiger Konflikt die Eltern nach der Trennung spaltet. Aussagen oder Informationen der Schule können zum Anlass werden für eine Eskalation des Konflikts. Oft besteht eine Unsicherheit, wen man über was informieren darf oder muss.

#### **1. Begriffsklärung**

Im Zusammenhang mit getrennt lebenden Eltern werden verschiedene Begriffe gebraucht, die unterschiedliche Realitäten bezeichnen:

Elterliche Obhut: bei einer Trennung müssen die Eltern über die Obhut ihrer Kinder entscheiden, das heisst darüber, ob ein Kind mehrheitlich beim Vater oder bei der Mutter wohnen wird. Daraus ist nicht ersichtlich, wie die *elterliche Sorge* gehandhabt wird.

Elterliche Sorge: Umgangssprachlich wird oft der Begriff Sorgerecht gebraucht, der aber nicht ganz korrekt ist. Die Elterliche Sorge bezeichnet die gesamte elterliche Verantwortung über das Kind, also auch Pflichten. Nach einer *Trennung* bleibt die elterliche Sorge in der Regel *gemeinsam*. Beide Eltern bleiben für ihre Kinder vollumfänglich verantwortlich. Erst bei der *Scheidung* wird entschieden, ob die elterliche Sorge gemeinsam bleibt, oder nur einem Elternteil zugeteilt werden soll.

Bei *nicht verheirateten Eltern* ist die elterliche Sorge in der Regel bei der Mutter (Ausnahme: unmündige Mutter oder anders lautende Vereinbarung mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde).

Besuchs- und Ferienregelung: Die Zuteilung der elterlichen Obhut erfordert, dass der persönliche Kontakt zum andern Elternteil im Rahmen einer Besuchs- und Ferienregelung festgelegt wird. In der Regel werden Abmachungen bezüglich elterliche Obhut, Sorge, sowie die Besuchs- und Ferienregelung in einer Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarung festgehalten.

**Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge:**

*a. in der Trennungsphase:* trotz Konflikten bleibt die gemeinsame elterliche Sorge automatisch weiter bestehen. Die Kommunikation zwischen den Eltern kann aber erschwert sein.

*b. nach der Scheidung:* Man kann davon ausgehen, dass Eltern, die sich in der Scheidungsvereinbarung für die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge entschieden haben, sich gegenseitig informieren werden.

⇒ **Lehrpersonen haben gegenüber getrennten Eltern, sowie geschiedenen Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge die Pflicht, Auskunft zu erteilen.**

**Nichtsorgeberechtigte Eltern:**

Bei unverheirateten Eltern und geschiedenen Eltern, bei denen die elterliche Sorge einem Elternteil zugeteilt worden ist, besteht ein Informations-, Anhörungs- und Auskunftsrecht gegenüber dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, das vom Gesetz definiert ist.

⇒ **Für Lehrpersonen besteht keine generelle Pflicht, den nicht sorgeberechtigten Elternteil zu informieren, aber auf dessen Verlangen müssen ihm die gleichen Auskünfte erteilt werden wie dem Inhaber der elterlichen Sorge.**

**Empfehlung:** Um Eltern korrekt informieren und in die Zusammenarbeit einbeziehen zu können, sollten Lehrpersonen Kenntnis haben von der familiären Situation ihrer Schülerinnen und Schüler, insbesondere in Bezug auf die Regelung der elterlichen Sorge und Obhut. Am besten holen sie die erforderlichen Informationen bei jenem Elternteil ein, bei dem das Kind mehrheitlich lebt.

## 2. Informations- und Auskunftspflicht der Schule

**Gesetzliche Grundlage: Art. 275a ZGB Information und Auskunft**

<sup>1</sup> Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.

<sup>2</sup> Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs (Art. 274 ZGB) und die Zuständigkeit (Art. 275 ZGB) gelten sinngemäss.

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit dieser Regelung, den nicht sorgeberechtigten Elternteil an der Entwicklung seines Kindes teilhaben zu lassen und sein Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen des Kindes zu fördern. Wenn es im Interesse des Kindeswohls steht, soll man dies also so handhaben. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil hat ein Mitsprache- aber kein Mitentscheidungsrecht. Das Recht auf Informationen, Anhörung und Mitsprache darf aber nicht dazu missbraucht werden, den sorgeberechtigten Elternteil zu kontrollieren.

## **Auskunftspflicht der Schule**

*Trennung:* Solange keine gerichtlichen oder vormundschaftlichen Anordnungen in Bezug auf die elterliche Sorge getroffen sind, haben verheiratete Eltern, auch wenn sie getrennt leben, gemeinsam die elterliche Sorge inne und müssen in gleicher Weise informiert werden.

*Scheidung und Konkubinat:* Ist die elterliche Sorge einem Elternteil zugeteilt, gelten folgende Regeln:

- Der nichtsorgeberechtigte Elternteil muss selbst Auskünfte einholen („Holschuld“), die Schule ist nicht verpflichtet, unaufgefordert zu informieren.
- Ein einmaliges Verlangen reicht, damit die Schule den nicht sorgeberechtigten Elternteil regelmässig über Elterngesprächstermine informiert.
- Die Schule informiert auf Verlangen den nicht sorgeberechtigten Elternteil über Leistungen, Verhalten und Entwicklung des Kindes im Rahmen der Schule. Erzieherische Fragen und Auskünfte über die familiären Verhältnisse sind davon ausgenommen.
- Mütter und Väter ohne elterliche Sorge können auch den Unterricht ihrer Kinder besuchen, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- Sie können zu Elternabenden eingeladen werden, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen wie Besuchstagen, Aufführungen und Ausstellungen teilnehmen. Den Kindern können zwei Einladungen mitgegeben werden. Die Schule ist jedoch nicht verpflichtet, die Einladung per Post zuzustellen. Klassenfotos bspw. können auch vom nicht sorgeberechtigten Elternteil bezogen werden.

## **Anspruchsvolle Situationen**

Bei besonders konfliktreichen Situationen besteht die Gefahr, dass Lehrpersonen in den elterlichen Konflikt hineingezogen werden. Die Auskünfte zur Schulsituation des Kindes sollten generell sachlich und neutral bleiben und keine Aussagen über den andern Elternteil enthalten. Es ist wichtig, dass sich Lehrpersonen vom elterlichen Konflikt abgrenzen. Behauptet ein Elternteil, das Informations- und Auskunftsrecht des anderen Elternteils sei behördlich eingeschränkt worden, so muss dieser den entsprechenden Beschluss der Vormundschaftsbehörde oder des Gerichtes als Beweis vorlegen. Ansonsten darf die Lehrperson Auskunft erteilen bzw. zum Beispiel ein Schulfoto herausgeben.

## **Vorgehen:**

Lehrpersonen können wegen Vorgehensfragen bei schwierigen Situationen

1. sich im Team des Schulhauses austauschen (einheitliche Praxis)
2. sich mit der Schulleitung besprechen (hat Erfahrung)
3. sich an das Departement Bildung und Kultur (Volksschule, Departementsekretariat) wenden.

Die für die Führung der Kinderschutzmassnahmen zuständigen Personen (Beiständinnen und Beistände) in den regionalen Sozialen Diensten und die kantonale Vormundschaftsbehörde beraten und unterstützen Eltern und Schulen auf Anfrage gerne.